

Staats=Anzeiger

FUR DAS LAND HESSEN

	100	and the	200	
	8	K.D	Aca.	
٠	: 2	ъ.	-9	

Wiesbaden, den 17. März 1951

Nr. 11

100	INHALT: Seile	
-	Der Hessische Minister des Innern:	i d
	Betr: Personelle Veränderungen im Ministerium des Innern 123	p An
	Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Ruhl- kirchen im Landkreis Alsfeld, Reg. Bez. Darmstadt	g d V Be
	Betr.: Grenzänderungen der Gemeinden Oberurff, Zwesten und Schiffelborn, Landkreis Fritzlar-Homburg, RegBe- zirk Kassel	v a De
11	Betr.: Anderung des Wappens und der Flagge der Stadt Borken (Bezirk Kassel) im Landkreis Fritzlar-Homberg Reg Bezirk Kassel	Bet L zı R
	Erlaß des Hessischen Ministers des In- nern VII/Vet 69 vom 2. März 1951 betr.: Verterinärhygienische Überwachung der Maul- und Klauenseucheronlymphege- winnungspalegen in der VIII-VIII-VIII-VIIII-VIIII-VIIII-VIIII-VIIII	fi Bel a ti

in den Schlachthöfen und Frankfurt/M. Offenbach/M. Höchst sowie in der MKS.-Vaccine-Produktionsanlage der Behringwerke is Marburg/L. Marburg/L. Viehseuchenanordnung zum Schutze gen die Maul- und Klauenseuche vom 5. Februar 1951

5. Februar 1951 Betr.: Kriegsfolgenhilfe; hier: V nung der Mietbeihilfen für die in kon-zessionierte Räume des Beherbergungs-gewerbes eingewiesenen Personen aus

dem Kreise d	er Kriegsfolgenhilfe-Em-
pranger	inal beta a lilia di Albanta di S
3 Anordnung PR	Nr. 115/48 über die Ver-
guiding rur die	Benutzung von Räumen
wohnzwecken	ungsgewerbes zu Dauer- vom 8. Oktober 1948
3 Betr.: Umsatzste	üer bei der Verteilung
von Brennhols	durch die Gemelande

n die Verbraucher

r Hessische Minister der Finanzen:

tr. Heranziehung der außerhalb des andes Hessen beschäftigten und nicht ur Einkommensteuer veranlagten Eirckensteuerpflichtigen (Grenzgänger) ür das Kalenderjahr 1949 und 1950

kanntmachung betr.: Gewerbesteuer-usgleich zwischen Wohn- und Be-liebsgemeinden für 1951; hier: Gegenseitigkeit mit anderen Ländern

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:

Berichtigung betr.: Gesetz Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission, hier: Überwachung von Betrieben, die Schmie-den und Walzwerke bestimmter Art unterhalten

betr. Bekanntmachung bindlicherklärung von Tarifverträgen 128

Verwaltungsanordnung des Hessischen
Willisters fur Arbeit Tanduintcobest
und Wirtschaft, betr. Entschädigung
nach dem Gesetz vom 4 Till 1040
(GVBl. S. 87)
Verschiedenes:
Ausweis der Landeszentralbank von Hes- sen vom 28. Februar 1951
Regierungspräsidenten:
Darmstadt:
Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen 12

Wiesbaden: Betr.: Baulandumlegung für das Gelände zwischen Frankfurter und Flörsheimer Straße in der Gemarkung Hochheim/M. 129

Betr.: Aufhebung eines öffentlichen Weges 129 Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen 129 Buchbesprechungen Stellenausschreibungen

Stellenbewerbungen Beilage Nr. 6 zum Staats-Anzeiger Nr. 11

betr. Friaß des. Hessischen Ministers des Innern. VII/Vet. Nr. 72. vom 2. März zur Durchführung der Vienseuchenanord-nung (VA) zur Bekämpfung der Rinder-tüberkulose vom 10. Dezember 1980 Offentlicher Anzeiger

Der Hessische Minister des Innern

THE WAY ARE TO THE THE THE

Personelle Veränderungen im Ministerium des Innern Ernennungen:

Name und Vorname	Ernennung zum	mit Urkunde yom
Kraffke, Horst Kettenbach, Karl	Finanzprüfer	12. 1. 1951
Refärdagen	Regierungsobersekretär	1, 2, 1951

Name und Vorname Beförderung zum mit Urkunde vom Dr. Neumann, Hellmut Oberregierungsrat 12. 2. 1951

Wiesbaden, 6. 3. 1951.

Der Hessische Minister des Innern

Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Ruhlkirchen im Landkreis Alsfeld, Reg.-Bezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Ruhlkirchen im Landkreis Alsfeld, Reg.-Bezirk Darmstadt, ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessiche Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorge-legten Entwurf verliehen worden. Wiesbaden, den 2. 3. 1951 Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 540/51

219

Grenzänderungen der Gemeinden Oberurff, Zwesten und Schiffelborn, Landkreis Fritzlar-Homberg, Reg.-Bezirk Kassel.

Mit Wirkung vom I. April 1951 werden gemäß § 15 Abs. 1 der Hessischen Gemein-

deordnung vom 21. Dezember 1945 folgende Flurstücke umgemeindet:

1. Aus dem Gemeindebezirk Oberurft in den Gemeindebezirk und Gemerkung Zwesten: Gemarkung Oberurft, Flur I, Flurstück 10/3 W, 0,0395 ha. 12/3 W, 0,0009 ha, 13/3 Weg, 0,1885 ha; Flur 2, Flurstuck 14/2 W, 0,0234 ha, 32/2 Weg, 0,1697 ha, 33/4 Weg, 0,0272 ha, 34/4 Weg, 0,0439 ha, 35/4 Weg, 0,0447 ha, insgesemt 0,5243 ha samt 0,5243 ha.

2. Aus dem Gemeindebezirk Zwesten in den Gemeindebezirk und Gemarkung Oberurff: Gemarkung Zwesten, Flur 23, Flurstück 1/2 H. 0,0078 ha, 1/3 H. 0,0043 ha, Flur 25, Flurstück 2 H, 0,0240 ha, insgesamt 0,0361 ha.

3. Aus dem Gemeindebezirk Oberurff in Gemeindebezirk und Gemarkung Schiffelborn: Gemarkung Oberurff, Flur 4; Flurstück 77/19 W: 0,0060 ha, 79/19 W 0,0101 ha, 81/19 Weg, 0,0505 ha, 84/19 W

0,0030 ha. 85/19 W, 0,0123 ha, insgesamt

Wiesbaden, den 26. 2. 1951

Der Hessiche Minister des Innern IVb (2) — 3 k 08 — Tgb. Nr. 6108/50

220

Betr.: Anderung des Wappens und der Flagge der Stadt Borken (Bezirk Kassel) im Landkreis Fritzlar-Homberg, Reg.-Bezirk Kassel.

Der Stadt Borken (Bezirk Kassel) im Landkreis Fritzlar-Homberg Reg. Bezirk Kassel, ist gemäß § 11 der Hessischen Ge-meindeordnung vom 21. Dezember 1945. durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Anderung des bisherigen Wappens bzw. der Flagge und zur Führung eines Wappens und einer Flagge nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Betr. Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Brombach, Landkreis Usingen, Reg. Bezirk Wiesbaden.

Gemeinde Brombach, Landkreis Usingen, Reg.-Bezirk Wiesbaden, ist ge-mäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Betr.: Grenzänderungen der Gemeinden Allendorf und Verna im Landkreis Fritzlar - Homberg, Reg.-Bezirk Kassel.

Mit Wirkung vom 1. April 1951 ist gemäß § 15 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeord-nung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Grund-

Allendorf, Flur 3, Flur-Gemarkung stick 52/1 (0,0218 ha) aus dem Gemeinde-bezirk Allendorf in den Gemeindebezirk und die Gemarkung Verna eingegliedert worden.

Die Auseinandersetzung ist gemäß § 15 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 vom Landrat als Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, den 26, 2, 1951

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 06 — 08 — Tgb. Nr. 229, 291,

221

Erlaß des Hessischen Ministers des Innern VII/Vet 69 vom 2. März 1951

Beir.: Veterinärhygienische Überwachung der Maul- und Klauenseucheroh-lymphegewinnungsanlagen in den Schlachthöfen in Offenbach/M. und Frankfurt/M.-Höchst sowie in der MKS. - Vaccine - Produktionsanlage der Behringwerke in Marburg/L.

- 1. Für die veterinärhygienische Überwachung der Maul- und Klauenseuche-Rohlymphegewinnungsanlagen an den Schlachthöfen Offenbach/M. und Frank-furt/M.-Höchst sowie der Maul- und Klauenseuche-Vaccine-Produktionsanlage der Behringwerke in Marburg/Lahn gelten die Bestimmungen der in der Anlage bei-gefügten und mit dem heutigen Tage wirk-sam werdenden Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.
- 2. Die Behringwerke in Marburg/Lahn haben als die verantwortlichen Hersteller von Maul- und Klauenseuche-Rohvirus bzw. Maul- und Klauenseuche-Vaccine im Sinne der Vorschriffen über Impfstoffe und Sera vom 15. Juli 1929 (Ldw. MBl. S. 447) und des Erlasses des Ministers des Innern vom 27. August 1947 (St. Anz. S. 385) jede Stillegung und jede Wieder-inbetriebnahme der unter Ziff. 1 genann-ten Anlagen dem zuständigen Regierungspräsidenten anzuzeigen. Der Anzeige über die Wiederinbetriebnahme der Anlagen in Offenbach/M. bzw. Frankfurt/M.-Höchst hat eine Einverständniserklärung des zuständigen Magistrats beizuliegen. Die Genehmigung zur Wiederinbetriebnahme der Anlagen ist den Behringwerken durch die. Regierungspräsidenten schriftlich mitzuteilen. Vor Erteilung der Genehmigung teilen. Vor Erteilung der Genehmigung zur Wiederinbetriebnahme ist meine Zustimmung einzuholen.
- 3. Bei Stillegung bzw. Wiederinbetriebnahme der unter Ziff. 1 genannten Anlagen ist die Aussetzung bzw. Wiederinkraftsetzung der VA. öffentlich (Anschlag an den Eingangspforten zu den Anlagen) bekanntzugeben. Während der Stilllegung der Anlagen in Offenbach/M. und
 Frankfurt/M.-Höchst kann nach deren ordnungsgemäßer Gesamtdesinfektion auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörden trag der zuständigen Gemeindebehörden eine anderweitige Benutzung zugelassen werden, sofern vertragliche Vereinbarun-gen zwischen dem Lande Hessen und den Behringwerken einerseits und zwischen dem Lande Hessen und den Magistraten der Städte Frankfurt/M. und Offenbach/M. andererseits nicht entgegenstehen.
- 4. Die Behringwerke sind verpflichtet, eine Abschrift der in der Anlage beigefügten Viehseuchenanordnung in gut les-barer Schrift an einer geeigneten, für jedermann sichtbaren Stelle
- a) auf der reinen Seite der Anlagen und b) im unreinen Teil der Anlagen anzubringen.
- 5. Die Regierungspräsidenten haben die gemäß § 1 der VA. erforderlich werdenden Schutzimpfungen rechtzeitig durch Erlaß einer entsprechenden Viehseuchenanord-nung zu veranlassen. Die Kosten dieser

(Vaccine-Kosten Schutzimpfungen Impfgebühren) fallen vertragsgemäß den Behringwerken zur Last,

Wiesbaden, 2. 3. 1951.

Der Hessische Minister des Innern VII/Vet. 69.

Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 5. Februar 1951

Auf Grund des § 17 Ziffer 16 und 17 und des § 79 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBL S. 519) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß von Viehseuchenanordnungen vom Z. Neuenber 1650 (GVRI S. 237) und zur Erials von Vienseuchenanordnungen vom 7. November 1950 (GVBL S. 237) wird zur Regelung der Herstellung von Maul- und Klauenseuche-Rohlymphe und Maul- und Klauenseuche-Rohlymphe und Maul- und Klauenseuche-Rohlymphe und Frankfurt a. Main-Höchst sowie in den Behringwerken Marburg a. L., folgendes bestimmt:

Vor Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme der genannten Anlagen zur Herstellung und Gewinnung von Maulund Klauenseuche-Rohlymphe und -Vaccine müssen die in einem Umkreis von mindestens 5 km bis höchstens 10 km um die Anlagen aufgestellten Klauentiere (Groß- und Kleintiere) unter einem aktiven Impfschutz gegen den oder die Maulund Klauenseuchevirustyp(en) stehen, die in den Anlagen produziert und aus welchen die Maul- und Klauenseucheimpfstoffe hergestellt werden. Der Impfschutz ist bei fortlaufender Produktion jährlich zu erneuern.

(1) Das Betreten der Rohlymphegewinn-nungsanlagen auf den Schlachthöfen in Offenbach a. M., und Frankfurt a. M.-Höchst sowie der Maul- und Klauen-seuchevaccinegewinnungsanlage der Beh-ringwerke in Marburg a. L., ist unbefug-ten Personen verhoten ten Personen verboten.

(2) Über den gesamten Personenverkehr in den drei Stationen ist ein Kontrollbuch zu führen.

(1) Alle Arbeiter und Angestellten der (1) Alle Arbeiter und Angestellten der drei Anlagen (Marburg, Offenbach und Höchst) sowie betriebsfremde Handwerker, die in deren unreinem Teil arbeiten, haben vor Beginn und nach Schluß ihrer Arbeit die gesamte Kleidung und das Schuhwerk zu wechseln. Dasselbe gilt für alle sonstigen Personen, die sich in dem unreinen Teil der Stationen aufgehalten haben. Alle Personen die den unreinen haben. Alle Personen, die den unreinen Teil der Anlagen betreten haben, müssen sich nach dem Ablegen der von den Behringwerken zu stellenden Bekleidung in den hierfür vorgesehenen Baderäumen gründlich duschen. Sämtliche Personen und Fahrzeuge, die auf das Grundstück der Vaccinegewinnungsstation der Behringwerke in Marburg an der Lahn gelangen, dürfen dieses erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion verlassen.

(2) Allen in den drei Stationen ange-stellten oder darin beschäftigten Personen — ausgenommen Tierärzte — ist außerhalb der Anlagen das Betreten von Ställen, in denen Klauenvieh gehalten wird, verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten.

Rohlymphegewinnungsanlagen auf den Schlachthöfen Offenbach und Frankfurt/ M.-Höchst nicht entfernt werden.

den

und Schlachthöfe Frankfurt/M.-Höchst und Offenbach/M, zum Zwecke der Rohlymphegewinnung geschlachtet werden, darf erst nach 24-stündigem Abhängen im Abhänge-raum und weiterem 24-stündigem Ab-hängen in den Kühlräumen der beiden Schlachthöfe abgegeben werden.
(2) Lungen und Euter sind vor Verlassen

der Rohlymphegewinnungsanlage 90 Minuten lang in Wasser bis auf mindestens 80° C zu erhitzen, nachdem tiese Einschnitte in diese Organe entsprechend den fleischbeschaulichen Bestimmungen angelegt sind.

(3) Zungen und Herzen, Mägen und Speiseröhren sind in gleicher Weise mindestens 30 Minuten auf mindestens 80° C zu erhitzen.

(4) Köpfe sind nach Anlegen der fleischbeschaulich vorgeschriebenen tiefen Ein-schnitte in die Masseterenmuskulatur 10 Minuten lang in 80° C heißem Wasser

10 Minuten lang in 80° C heiliem Wasser zu halten, ehe sie zur Abgabe gelangen.
(5) Unterfüße sind nach vorherigem Brühen und Reinigen wie Fleisch (Tierkörperhälfte) einschließlich Nieren, Lebern und Milzen zu behandeln. Sie sind wie diese mit 2% iger Zitronensäure gründlich zu behandel wir der diese mit 2% iger Zitronensäure gründlich zu behandel gegen diese software der bestehnt der diese softwaren diese softwaren der diese softwaren der diese softwaren der diese softwaren der diese softwaren diese softwaren der diese softwaren der diese softwaren diese softwaren diese softwaren der diese softwaren diese softwaren diese softwaren der diese softwaren diese software netzen und dürfen erst nach einer sofort anschließenden Ablagerungszeit (Abhänge-zeit) von 24 Stunden aus der Rohlympnegewinnungsanlage ausgegeben werden.

(6) Wenn Blut zu Ernänrungs- oder technischen Zwecken verwendet werden soll, so wird auf Antrag der Regierungspräsident eine geeignete Verfahrensvorschrift erlassen.

(1) Häute und Därme sind gründlich zu salzen. Dem zu verwendenden Salz muß 2% wasserfreies Soda zugesetzt sein. Salz-mischungen des Handels sind durch Siichproben auf den vorgeschriebenen Soda-gehalt zu prüfen. Nach 10-tägiger Lagerung können Häute und Därme aus den Virus-anlagen ausgeschleust werden. Die Außenseiten der hierbei benutzten Gefäße sind mit Natronlauge vor dem Ausschleusen zu desinfizieren.

(2) Die Fleischbeschaukonfiskate sind vor der Abgabe aus den Rohlymphegewinnungsanlagen gründlich durchzukochen (siehe § 34 Ziff. 7 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz vom 28, 10, 1940 — RGBl, I S. 1463 —).

Hörner und Klauenschuhe sind mindestens 24 Stunden in 2%iger Natronlauge zu halten. Die Desinfektion der auszuschleusenden Gefäße und sonstigen Be-hälter hat in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen nach Absatz 1 zu erfolgen.

§ 7

Die Sammlung von tierischen Drüsen ist in den Rohlymphegewinnungsanlagen verboten. Ausnahmen hierfür obliegen besonderer Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 8

- (1) Der Pansen- und Darminhalt ist durch ½-stündiges Erhitzen auf 85° zu entseuchen.
- (2) Dünger ist in den hierfür vorzusehen-(2) Dünger ist in den hierfür vorzusehenden Dungsilos ordnungsgemäß zu packen. Nach 4-wöchiger Lagerung ist der Dünger nach Möglichkeit nur an Gartenbaubetriebe, die ohne Klauenviehhaltung sind, abzugeben. In diesen Betrieben ist der Dung entweder sofort unterzugraben oder zu kompostieren. Die Weitergabe an andere Betriebe ist verboten. dere Betriebe ist verboten.

Lebende Klauentiere dürfen aus den den tohlymphegewinnungsanlagen auf den ichlachthöfen Offenbach und Frankfurt/
L-Höchst nicht entfernt werden.

§ 5

(1) Das Fleisch von Rindern, die in Rohlymphegewinnungsanlagen der Rohlymphegewinnungsanlagen der Sämtliche Abwässer aus den Anlagen in Marburg, Höchst und Offenbach müssen vor dem Einleiten in das Kanalneiz '/2 Stunde lang auf 80° erhitzt werden. Die Kontrolle der Erhitzung der Abwässer und die vorgeschriebene Temperatur müssen durch Anbringung entsprechender Meßgeräte mit Sicherheit gewährleistet sein.

§ 10

Der Transport des MKS-Rohvirus von den Rohlymphegewinnungsanlagen der Schlachthöfe Öffenbach/M. und Frankfurt/ M.-Höchst zur MKS-Vaccinegewinnungsanlage der Behringwerke in Marburg/Li, hat mittels Kraftwagen zu erfolgen. Die Verpackung ist so vorzunehmen, daß eine Verstreuung von Maul- und Klauenseuche-Virus mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Die hierfür zu verwendenden Transport-Schlüssel der Kisten hat sich bei den tier-ärztlichen Leitern der MKS-Rohlymphe-gewinnungsanlagen und der Behring-werke in Marburg/L, zu befinden. Der Transport- oder Kraftwagenführer darf den Schlüssel nicht mit sich führen. Der den Transport ausführende Kraftwagen hat für Notfälle mindestens 1 kg Atznatron mitzuführen, um ggf. bei Ausstreu-ung des Virus eine umgehende gründliche Desinfektion sicherstellen zu können. Der Transport- und der Kraftwagenführer sind über die Durchführung einer der-artigen etwaigen Desinfektion durch den verantwortlichen tierärztlichen Leiter der MKS-Vaccinegewinnungsanlage zu unterrichten. Für den Transport des Virus ist ein Transportbuch mitzuführen, aus dem Tag und Stunde der Übernahme, Unterschrift des Übergebenden, Unterschrift des Übernehmenden, Tag und Stunde der Übergabe und Unterschrift des Empfangenden zu ersehen ist.

§ 11

Laboratoriumsapparate und -Geräte sowie sämtliche anderen Gegenstände, gleichgültig für welchen Zweck sie gebraucht werden, dürfen nur nach vorheriger Desinfektion und Sterilisation aus den drei Stationen ausgeführt werden.

§ 12

Das Halten von Hunden, Katzen und Geflügel auf dem Gelände der Virus- und Vaccinestationen ist verboten.

§ 13

- (1) Der jeweilige tierärztliche, von den Behringwerken bestellte Leiter der drei Anlagen in Offenbach/M., Frankfurt/M.-Höchst und Marburg/L. ist verantwortlich, daß aus dem unreinen Teil der Anlagen keine Virusverschleppungen erfolgen oder ermöglicht werden. Die betreffenden Lei-ter sind hierauf durch die Regierungspräsidenten in Pflicht zu nehmen
- (2) Die Vor- und Nachuntersuchungen der Prüfungsrinder im Rahmen der staatlichen Prüfungsbestimmungen für die Maul- und Klauenseuchevaccine sowie die laufende amtstierärztliche Überwachung der drei Amlagen obliegen den Veterinärdezernenten der zuständigen Regierungspräsidenten. Eine Delegierung dieser Aufgaben bedarf meiner Zustimmung.

§ 14

Die durch die Tätigkeit eines Veterinärdezernenten der Regierungspräsidenten fällig werdenden Gebühren, welche sich nach der Gebührenordnung für amtstierfarztliche Dienstgeschäfte richten, sind durch die Behringwerke zu tragen. Eine Pauschalisierung dieser Gebühren ist unter Zugrundelegung der etwa aufzuwendenden Zeit, möglich.

§ 15

Bei Stillegung der Anlagen und nach vorschriftsmäßiger gründlicher Reinigung und Gesamtdesinfektion der Anlagen sind die zuständigen Regierungspräsidenten er-mächtigt, bis zur Wiederinbetriebnahme der Ahlagen die Vorschriften der §§ 2 bis 12 dieser Viehseuchenanordnung vorüber-gehend auszusetzen.

§ 16

den Strafvorschriften des § 76 des Viehseuchengesetzes.

8 17

- (1) Dièse Viehseuchenanordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Staats-anzeiger für das Land Hessen in Kraft.
- (2) Die vorläufige viehseuchenhygienische Anordnung vom 1. Februar 1949 (nicht veröffentlicht) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden den 5. 2. 1951

Der Hessische Minister des Innern.

An die Herren Regierungspräsidenten — Fürsorgedezernate — Darmstadt, Kassel, Wiesbaden Herren Oberbürgermeister und Landräte Bezirksfürsorgeverbände -An die Herren Landeshauptleute, Kommunalverb. d. Reg.-Bez. — Landesfürsorgeverbände -Kassel-und Wiesbaden

Betr.: Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrech-nung der Mietbeihilfen für die in konzessionierte Räume des Beherbergungsgewerbes eingewiesenen Personen aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger.

Bezug: Erlaß des Bundesministers des Innen — Az, 5180 — 1033/51 und Bun-desminister der Finanzen — Az. II C 4715 — 101/50 vom 13. Februar 1951.

Nachstehend gebe ich abschriftlich den Bezugserlaß bekannt:

"Nach dem gemeinsamen Erlaß vom 7. März 1950 — 5180 — 106/50 (II 6/4) — 17. März 1950 — 5180 — 106/50 (II 6/4) — trägt der Bund — sofern nicht für bestimmte Fälle eine Sonderregelung vorgesehen ist — die Kosten der individuellen Fürsorge für die zum Kreise der Kriegsfolgen in der Sonderregelung vorgesehen ist — die Kosten der individuellen Fürsorge für die zum Kreise der Kriegsfolgen in der Sonderregelung vorgesehen ist — die Kosten der Sonderregelung vorgesehen ist — die Kosten der Kriegsfolgen vorgesehen ist — die Kriegsfolgen vorgesehen ist — die Kosten der Kriegsfolgen vorgesehen ist — die Kriegsfolgen vorgesehen vorgesehen ist — die Kriegsfolgen vorgesehen vorgeseh folgenhilfe-Empfänger gehörenden Personen nur ihm Rahmen der Ziffer 10 Absatz 2 des vorstehenden Erlasses.

Demnach ist auch die Frage, ob und in welchem Umfange Mietbeihilfen an in Räumen des konzessionierten Beherbergungs-gewerbes untergebrachte Kriegsfolgen-hilfe-Empfänger zu gewähren sind nach allgemein fürsorgerechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit wird der nach fürsorge-rechtlichen Grundsätzen ermittelte not-wendige Lebensbedarf des Eingewiesenen und seiner mit ihm Im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen dem gesamten anrechenbaren Einkommen der Familiengemeinschaft gegenüberzustellen sein. Auf Grund dieser Gegenüberstellung wird Hilfsbedürftigkeit im für-sorgerechtlichen Sinne stets dann an-zunehmen sein, wenn das gesamte an-rechenbare Einkommen der Familiengemeinschaft durch Zahlung der nach den Tabellensätzen der Anordnung PR 115/48 vom 8. Oktober 1948 des Vereinigten Wirtschaftgebietes festgesetzten Miete unter den für den notwendigen Lebensbedarf ermittelten Richtsatz der öffentlichen Fürsorge sinken würde.

Soweit das Einkommen des Haushaltungsvorstandes aus Arbeitsverdienst besteht, sind wir damit einverstanden, daß der Festsetzung des anrechenbaren Einkommens ein angemessener Teil des Arbeitsverdienstes außer Ansatz bleibt, wenn die landesrechtlichen Vorschriften wein die landesrechtlichen Vorschriften solche Freigrenzen überhaupt vorsehen und diese auch für die allgemeine Fürsorge gelten. Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei der Ermittlung des notwendigen Lebensbedarfs – ohne Wohnraumbedarf – für im gemeinsamen Haushalt lebende Angehörige mit Arbeitsverdienst des einenbelliches der die Phaserdienst Zuwiderhandlungen gegen die Vor- das eineinhalbfache des in Betracht kom-schriften dieser Anordnung unterliegen menden Fürsorge-Richtsatzes als Bedarf für die Bewirtschaftung und Preispolitik

eingesetzt werden. Dadurch wird der Mehraufwand des arbeitenden Menschen im Rahmen der fürsorgerechtlichen Grenzen angemessen berücksichtigt,

Hiernach werden folgende drei Gruppen on Kriegsfolgenhilfe-Empfängern zu unterscheiden sein:

- a) Laufend unterstützte Hilfsbedürftige, Eingewiesene die nicht laufend un-terstützt werden deren Einkommen aber nicht ausreicht, um die überhöhte Miete ohne Gefährdung des notwen-digen Lebensunterhalts zahlen zu können,
- c) Eingewiesene, die nach fürsorgerecht-lichen Grundsätzen in der Lage sind; den überhöhten Mietpreis ohne Ge-fährdung ihres Lebensunterhalts zu entrichten.

Die unter a) angeführten Personen erhalten neben der richtsatzmäßigen Fürsorgeunterstützung eine Mietbeihilfe in Höhe der tatsächlich zu zahlenden Miete.

Den Personen zu b) kann eine Mietbeihilfe dann und soweit gewährt werden, als deren Einkommen durch Zahlung der Miete nach den Tabellensätzen der An-ordnung PR 115/48 unter den bei Beachtung der vorstehenden Grundsätze ermit-telten notwendigen Lebensbedarf (Für-sorgerichtsatz ohne Mietbeihilfe) sinken würde.

Die den Kriegsfolgenhilfe-Empfängern zu a) und b) gewährten Mietbeihilfen sind unter der Voraussetzung im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnungsfähig, daß eine andere billigere Unterkunft nicht beschafft werden kann.

Dagegen kann eine Mietbeihilfe für die Personen zu c) nicht als verrechnungsfähig anerkannt werden, da bei diesen Hilfsbe-dürftigkeit im fürsorgerechtlichen Sinne nicht vorliegt.

Der Umstand, daß die Einweisung in die überteuerten Unterkünfte behördlich ver-anlaßt ist, reicht allein nicht aus, um die Gewährung eines Mietzuschusses aus öffentlichen Mitteln, etwa in Höhe des Unterschiedes zwischen ortsüblicher Miete und Tabellensatzmiete (gemäß Anordnung PR 115/48 vom 8. Oktober 1948 des Vereinigten Wirtschaftgebietes) zu begründen. Der Mangel an Wohnraum zwingt heute auch Personen, die nicht zu den Kriegsauch Fersonen, die nicht zu den Kriegsfolgenhise-Empfängern gehören, für ihre Unterkunft mehr als den ortsüblichen Mietpreis aufzuwenden, ohne daß dafür ein Ausgleich aus öffentlichen Mitteln gewährt wird. Deshalb kann auch für den Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger ein solches Eintreten nicht erwartet werden wartet werden.

Die vorstehende Regelung bezieht sich auf den gesamten Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger.

Mietbeihilfen, die über den oben aufge-zeigten Rahmen hinausgehen, werden vom Bund nicht übernommen; soweit hiernach eine unzulässige Verrechnung bereits erfolgt sein sollte, sind die in Betracht kom-menden Beträge bei der nächsten Abrechnung wieder abzusetzen.

Die eingangs erwähnten Tabellensätze der Anordnung PR 115/48 vom 8. Oktober 1948 der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftgebietes werden abschriftlich beigefügt.

Wiesbaden, den 28. 2. 1951

Der Hessische Minister des Innern VIII A 50 a 0803 - 727/51

224

Anordnung PR Nr. 115/48

die Vergütung für die Benutzung von Räumen des Beherbergungsgewerbes zu Dauerwohnzwecken vom 8. Oktober 1948,

nach der Geldreform vom 24. Juni 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 59) und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preistiberwachung (Preistesetz) vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 27) wird angeordnet:

§ 1

Die Vergütung für die Benutzung von Übernachtungsräumen aller konzessionierten Betriebe des Beherbergungsgewerbes einschließlich der üblichen Ausstattung zu Dauerwohnzwecken darf, soweit nicht in den §§ 2, 7 und 9 Abs. 3 etwas Abweichendes bestimmt ist, die in der anliegenden Liebes habet auf der Ausstattung zu Höchsteritze den Liste Nr. 1 festgesetzten Höchstsätze nicht überschreiten.

(1) Für die konzessionierten Betriebe in ländlichen Gemeinden, die nicht als Fremdenverkehrsgebiete anzusprechen sind, sowie für alle konzessionierten Saisonbe-triebe gilt grundsätzlich nur die jeweils niedrigste Preisstufe der anliegenden Liste Nr. 1.

(2) In Einzelfällen können die örtlichen Preisbehörden abweichende Regelungen

treffen.

treffen.

(3) Fremdenverkehrgebiete im Sinne dieser Anordnung sind alle Gemeinden, in denen die Zahl der Fremdenübernachtungen im Jahre 1938 ¼ der Einwohnerzahl überstiegen hat. In Zweifelsfällen entscheidet die örtliche Preisbehörde nach Anhörung der örtlich zuständigen Organisation des Hotel- und Gaststättengewerbes und der zuständigen Flüchtlingsvertretung. vertretung.

§:3

Das Entgelt für die zusätzliche Überlassung von Mobiliar beträgt jährlich höchstens 10% des Zeitwerts (Anschafungswert abzüglich der Absetzungen für Abnutzung).

(1) Für fehlendes Mobiliar und Inventar sind Abschläge von den Preisen der Liste Nr. 1 in Höhe von jährlich 10% des Zeitwerts zu berechnen.

(2) Bei Leerzimmern sind dem Zeitwert die Pauschalwerte der anliegenden Liste Nr. 2 zu Grunde zu legen.

(1) Werden Sammelheizung und Warm-wasserversorgung von den Nutzungsberechtigten in Anspruch genommen und überschreitet der in Anspruch genommene Übernachtungsraum nicht 50% des gesamten konzessionierten Übernachtungsraums, so dürfen die Kosten der Heizstoffe einschließlich der Anfuhrkosten nach Quadratmetern der beheizten Fläche umgelegt werden. umgelegt werden.

(2) Die Abgeltung des anteilmäßigen Strom- und Gasverbrauchs richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

Für Säle, Schankräume und gewerbliche Nebenräume, die zu Dauerwohnzwecken in Anspruch genommen werden, gelten als Richtsätze die Vergütungssätze des Runderlasses des Reichsministers des Innern — II W — 13 500/44 — 116 Ub — vom 30. Juni 1944 (MBliV. S. 623).

(1) Werden Räume ganz oder teilweise zu geschäftlichen Zwecken genutzt (z. B. durch einen Arzt, Anwalt oder Kaufmann), ohne daß hiermit eine Änderung der ursprünglichen Zweckbestimmung der Räume verbunden ist, so darf ein Zuschlag bis zu 20 % auf die Vergütungssätze der Liste Nr. 1 in entsprechender Anwendung des Runderlasses Nr. 153/38 des RfPr. vom 29. Dezember 1938 (Mitt. Bl. 1939 S. 10) betr. Mieterhöhung bei Änderung der Be-nutzungsart von Räumen erhoben werden.

(2) Wird eine wesentliche Änderung der ursprünglichen Zweckbestimmung derart

vorgenommen, daß Übernachtungsräume in Geschäftsräume (z. B. Läden und Werkstätten) umgewandelt werden, so ist die Vergütung durch die örtliche Preisbehörde unter Anlehnung an die für gleichartige Räume üblichen und angemessenen Mieten festzusetzen.

· . · § 8

Sind die Voraussetzungen für die Be-nutzung der Räume zu Dauerwohn-zwecken fortgefallen, so kann die örtliche Preisbehörde auf Antrag des Inhabers des Beherbergungsbetriebes die Vergütung ab-weichend von den vorstehenden Bestimmungen festsetzen.

(1) Der Inhaber des Beherbergungsbe-triebes hat dem Nutzungsberechtigten zu Beginn des Wohnverhältnisses die Berechnung der Vergütung gemäß den vorstehenden Bestimmungen schriftlich mitzuteilen.

(2) Für bestehende Wohnverhältnisse ist die schriftliche Mitteilung auf Verlangen des Nutzungsberechtigten nach Inkrafttreten dieser Anordnung nachzuholen.

(3) Bleiben Vergütungen auf Grund bis-heriger Regelungen hinter den Sätzen dieser Anordnung zurück, so bedarf die Erhöhung der Genehmigung durch die örtliche Preisbehörde.

(I) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Regelungen, insbesondere der Runderlaß Nr. 25/44 des RfPr. vom 26. September 1944 (Mitt.Bl. I 1944 S 454) werden aufgehoben.

Ffm.-Höchst, den 8. Oktober 1948

Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebiets — I B4/U 2 1/3380,48

Liste Nr. 1 zur Anordnung Pr. Nr. 115/48 vom 8. Oktober 1948

Vergütungssätze für Dauerwohnraum in Beherbergungsbetrieben				
Örtlich angemesse- ner Tageszimmer- preis für das Ein- bettzimmer nach dem Stand vom 1, 9, 1939	Inanspruchnahme in % des konzes- sionierten Beher- bergungsraums	für das Zimmer mit 1 Bett	onatszimmerpi für das Zimmer mit 2 Betten	für jedes weitere hin- zugestellte Bett
DM 0.80 DM 1.— DM 1.50 DM 2.— DM 2.50 DM 3.— DM 3.50 DM 4.— DM 4.50 DM 5.— DM 5.50 DM 6.— und darüber	bis 30 % o über 30—70 % o über 70—100 % o bis 30 % o über 30—70 % o über 70—100 % o	10.80 12.80 14.50 13.50 16.— 18.15 16.85 20.— 22.65 20.25 24.— 27.20 24.30 28.90 32.60 28.35 33.80 38.— 30.35 36.20 40.75 - 32.40 38.65 43.55 36.45 43.55 36.45 43.55 36.45 43.50 49.— 40.50 48.30 54.45 53.15 59.90 48.60 57.95 65.35	14.— 16.65 18.85 17.55 20.80 23.60 21.90 26.— 29.45 26.30 31.20 35.35 31.55 37.60 42.35 36.85 43.95 49.40 39.50 47.60 53.— 42.10 50.25 56.60 47.35 56.50 63.70 52.65 62.80 70.78 57.90 69.10 77.85 63.20 75.35 84.90	bis zu 10 % Zuschlag auf den Preis für das Zimmer mit einem Bett (Spalte 3)

Anmerkungen:

Zu Spalte 1: Bei mehreren Preisen (z. B. Vorsaison-, Saison-, Nachsaisonpreis) ist vom niedrigsten Preis auszugehen. Bei Doppelzimmern ist als örtlich angemessener Tageszimmerpreis der halbe angemessene Doppelzimmerpreis zugrunde zu legen.

Für die Zwischenstufen der Tageszimmerpreise DM 1.25, 1.75, 2.25, 2.76 und 50 fort gilt jeweils der Mittelpreis zwischen der niedrigeren und nächsthöheren Preisstufe.

Beispiel: Tageszimmerpreis DM 1.25 Vergütung in Stufe DM 1.— Vergütung in Stufe DM 1.50 DM 1.25 — Inanspruchnahme 30 % 13.50 30.35:2 = 15.15 -70 º/e Tageszimmerpreis DM 1.75 Vergütung in Stufe DM 1.50 Vergütung in Stufe DM 2.— - Inanspruchnahme über 30-20.--:2 = 22.-

Zu Spalte 2: Als Bemessungsgrundlage für den Grad der Inanspruchnahme des konzessionierten Übernachtungsraums zu Dauerwohnzwecken gilt die Anzahl der im Betrieb vorhandenen Fremdenbetten nach dem Stand vor der Inanspruchnahme (normale Kapazität). Diese wird in Beziehung gesetzt zu der Anzahl der von den Nutzungsberechtigten in Anspruch genommenen Betten der normalen Kapazität. Ist diese normale Kapazität im Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht mehr festzustellen, so kann von der Nutzfläche in Quadratmetern ausgegangen werden.

zur Anordnung Pr. Nr. 115/48 vom 8. Oktober 1948

Durchschnittsbettenpreis nach dem Stand vom 1, 9, 1939 DM	Pauschalwert des Mobilia im Zimmer mit 1 Bett in DM	rs und Inventars n Zimmer mit 2 Betten DM
		10141
bis 1.50	500.—	800.—
1.50 — 2.—	600.—	1000
2.01 — 2.50	800.→	1400.—
2.51 — 3.—	1000.—	1600.—
3.01 - 3.50	1200.—	2000.—
3.51 - 4	1500.—	2400.—
4.01 - 4.50	2000.—	
4.51 — 5.—		3000.—
5.01 - 5.50	2500.—	4000.—
	3000.—	5000
5.51 — 6.— und darübe	r 3500	6000

Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände

225

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichts-

Betr.: Umsatzsteuer bei der Verteilung yon Brennholz durch die Gemeinden an die Verbraucher.

Nachstehenden, an den Hessichen Ge-meindetag gerichteten Erlaß der Ober-finanzdirektion Frankfurt a. M vom 6. Fe-bruar 1951 — S 4154 — 243 — Ust — zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Gemeinden bei der Verteilung von Brenn-holz nicht unter die Umsatzsteuerpflicht fallen gebe ich seiner allgemeinen Bedeutung wegen bekannt:

Die Tätigkeit der Gemeinden bei den Holzverkäufen fällt, wenn es sich nicht etwa um Erfüllung gesetzlicher Fürsorgeverpflichtung handelt, nicht unter die durch die Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen freigestellten Hoheitsakte. Die Tatsache, daß Maßnahmen und Betätigungen der Gemeinden auf dem Gebiet ihrer allgemeinen Fürsorge für ihre Bürger liegen, begründet keine Umsatzsteuerbe-freiung. Bei anderer Entscheidung oder auch bei Stattgabe Ihres Antrages aus Billigkeitsgründen (die wegen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dann auch in ähnlichen Fällen Platz greifen müßten) würde die vorgeschriebene Grenze der Steuervergünstigung unabsehbar beseitigt.

Ihrem Antrag vermag ich daher zu meinem Bedauern nicht stattzugeben. Zur Er-leichterung der Gemeinden bleibt nur der bei anderer Gelegenheit bereits erwähnte Weg, daß die Gemeinden rechtlich und wirtschaftlich als selbständige Verkäufer ausscheiden und höchstens die Vermittlung der Holzverkäufe im Namen der Forstverwaltung übernehmen. Die Gestal-tung müßte sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles richten. Jedenfalls wäre vorherige Fühlungnahme mit dem zuständigen Finanzamf angezeigt."

Wiesbaden, den 2, 3, 1951

Der Hessische Minister des Innern IVc (1) 31 a 04 Tgb. Nr. 908/51

Der Hessische Minister der Finanzen

An sämtliche Finanzämter des Reg.-Bez. Darmstadt und an das Finanzamt Wies-

Betr.: Heranziehung der außerhalb des Landes Hessen beschäftigten und nicht zur Einkommensteuer veranlagten Kirchensteuerpflichtigen (Grenzgänger) für das Kalenderjahr 1949 und 1950.

1. Personenkreis.

Die in den Landesteilen des früheren Volksstaates Hessen (Regierungsbezirk Darmstadt einschl. der Stadtteile Wiesbaden-Amöneburg, Wiesbaden-Kastel und Wiesbaden-Kostheim) wohnenden und außerhalb des Landes Hessen beschäftigten Grenz-Kirchensteuerpflichtigen (Grenzgänger), die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind auch für die Ka-lenderjahre 1949 und 1950 durch beson-dere Heranziehungsbescheide zur Kirchensteuer zu veranlagen. Das gleiche gilt, kinsichtlich der in Hessen beschäftigten, jedoch von einer außerhalb des Landes Hessen gelegenen Betriebsstätte oder Kasse entlohnten Arbeitnehmer, sowie für Ruhegehaltsempfänger, die in Hessen wohnen, aber von einer außerhalb des Landes Hessen gelegenen Kasse Ruhegehalt beziehen.

Die Kirchensteuerveranlagung für 1949 und 1950 durch besonderen Heranziehungsbescheid ist nicht vorzunehmen hinsicht-lich der kirchensteuerpflichtigen Grenzlich der kirchensteuerpflichtigen Grenzgänger, die ihren Wohnsitz in dem vorbezeichneten Bereich haben, aber in im Falle der Beschäftigung außerhalb
Rheinhessen oder Rheinland-Pfalz beRheinhessen oder Rheinland-Pfalz beschäftigt sind. Hinweis auf HMdF-Erlaß derjahres 1950, 7 v. H. im Falle der Bevom 30. Juni 1949 S. 2270 — 18 — II/St schäftigung außerhalb Hessens nur während des ersten Kalendervierteljahres 1950

2. Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage für die Kirchen-steuer 1949 und 1950 ist die für das Kalenderjahr 1949 bezw. 1950 durch den Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer.

3. Feststellung der Besteuerungsgrundlage.

Zum Zwecke der Feststellung der Besteuerungsgrundlage nach Ziff. 2 haben die Finanzämter von den in Betracht kommenden kirchensteuerpflichtigen kommenden kirchensteuerpflichtigen Grenzgängern eine Bescheinigung des Ar-beitgebers über die im Kalenderjahr 1949 bezw. 1950 einbehaltene Lohnsteuer an-zufordern. Für die Mitteilung der einbe-haltenen Lohnsteuer durch den Arbeit-geber haben sich die Finanzämter einen Vordruck selbst harzustellen. Die den Yordruck selbst herzustellen. Die den Grenzgängern einbehaltene Lohnsteuer kann auch aus der Lohnsteuerkarte 1949 bezw. 1950, soweit sie dem Finanzamt vorliegt, festgestellt werden.

4. Kirchensteuersatz.

Die Kirchensteuer beträgt:

a) für das Kalenderjahr 1949 6,75 v. H. a) für das kalenderjahr 1949 6,75 v. H. im Falle der Beschäftigung außerhalb Hessens während des ganzen Kalenderjahres 1949, 6 v. H. im Falle der Beschäftigung außerhalb Hessens nur während des ersten Kalendervierteljahres 1949 und 7 v. H. im Falle der Beschäftigung außerhalb Hessens nur während gang außerhalb Hessens mit der Beschäftigung außerhalb hessens nur während des geschäftigung außerhalb hessens nur während der Beschäftigung außerhalb hessens nur während des geschäftigung des geschäftigung des geschäftigung des geschäftigung des geschä gung außerhalb Hessens nur während des zweiten bis einschl. vierten Kalender-vierteljahres 1949;

und 8 v. H. im Falle der Beschäftigung außerhalb Hessens nur während des zweiten bis einschl. vierten Kalendervierteljahres 1950.

5. Kirchensteuerbescheide.

Die Kirchensteuerbescheide für das Kalenderjahr 1949 sind den Finanzämtern durch die Vordruckverwaltung des Hess. Finanzministeriums in Frankfurt/M.-Hausen bereits zugegangen. In Abschn B Steuerfestsetzung des Bescheids ist ein Druckfehler unterlaufen. In der achten bezw. neunten Zeile des Abschnitts B hinter 7 v. H. soll der in Klammer stehende Satz wie folgt richtig lauten: "(im Fall der Beschäftigung außerhalb Hessens nur während des zweiten bis ein-schl vierten. Kalendervierfalisches 1400" schl. vierten Kalendervierteljahres 1949) Ich bitte, die Berichlgiung handschriftlich vorzunehmen.

Die Kirchensteuerbescheide für das Kalenderjahr 1950 werden durch die Vordruckverwaltung des Hess, Finanzministeriums hergestellt und den Finanzämtern zugehen.

6. Rechtsgrundlage.

Rechtsgrundlage für die Kirchensteuerveranlagung 1949 ist Artikel 11 Abs. 1 des Gesetzes des früheren Volksstaates Hes-sen über das Besteuerungsrecht der Resen über das Besteuerungsrecht der Re-ligionskörperschaften vom 14. Dezember 1928 (Hess. Reg. Blatt S. 239) und die Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern vom 20. Juli 1948 (GVBl. 1948 S. 91). Für die Kirchensteuerveran-lagung 1950 ist Rechtsgrundlage außer den für 1949 geltenden Gesetzen das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungs-gemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 2 (GVBI. 1950 Nr. 15 S. 63). 27. April 1950

7. Erfahrungsbericht.

Über die bei der Kirchensteuerveranlagung der außerhalb des Landes Hessen lagung der außernalb des Landes Hessen beschäftigten und nicht zur Einkommen-steuer veranlagten Kirchensteuerpflichti-gen für das Kalenderjahr 1949 gemachten Erfahrungen, bitte ich bis zum 1. Novem-ber 1951 zu berichten. Hinsichtlich der Frist für den Erfahrungsbericht betr. Kirchensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1950 ergeht besondere Anweisung.

Ich bitte mit der Kirchensteuerveranleh bitte mit der Kirchensteuerveranlagung der Grenzgänger für das Kalenderjahr 1949 baldmöglichst zu beginnen. Die Kirchensteuerveranlagung der Grenzgänger für das Kalenderjahr 1950 ist im Anschluße an die Einkommensteuerveranlagung für 1950 durchzuführen.

z. Zt. Wiesbaden, 15. 2. 1951

Obersinanzdirektion Frankfurt/M. - Besitz- und Verkehrssteuerabteilung - S 2270 - 4 - St II/3

227

Bekanntmachung Beir.: Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden für 1951; hier: Gegenseitigkeit mit anderen Ländern.

Auf Grund des § 1 Absatz (2) der Ver-ordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden ordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden vom 14. April 1950 (GVBl. S. 99) wird im Rechnungsjahr 1951 der Gewerbesteuerausgleich mit den Gemeinden der Länder Bayern, Württemberg-Baden, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen durchgeführt. Für die Ansprüche nichthessischer Wohngemeinden ist die Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden vom 14. April 1950 (GVBl. S. 99) unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Änderungsbestimmungen anzuwenden mit der Maßgabe, daß entsprechend § 9 Absatz (2) die Schlußzeitpunkte der nichthessischen Gemeinden gelten, wenn diese zeitlich später liegen. Für die Anmeldung der hessischen Wohngemeinden gilt das Recht der nicht hessischen Betriebsgemeinden.

Der Hessische Minister der Finanzen — 1154 — 9/11 — (9/50) IIIb 2

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

228

Berichtigung Betr.: Gesetz Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission, hier: Überwachung von Betrieben, die Schmieden und Walzwerke bestimmter Art unterhalten.

In der Übersetzung der Direktive Nr. 8 des Mil. Sicherheitsamtes, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1951 S. 75/76 Ziff, 133, sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Im Abschnitt 2 ist unser "Kennziffer 904" die Zahl 8000 durch 4000 zu ersetzen.

2. Im Abschnitt 3 ist vor Ziffer (7) folgende Ziffer (6) einzufügen:
"(6) unter Kennziffer 907: Walzen für Anspitzarbeiten und kombinierte Stauch-und Streckmaschinen mit elektrischer Be-

heizung". 3. In Ziffer (7) des Abschnitts 3 ist zu ersetzen: "Preßarbeiten mit Wasserküh-lung" durch "Kaltverformungsarbeiten".

Wiesbaden, 26, 2, 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — W II e. Az. 565/51.

Verschiedenes

229 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 28. Februar 1931

		,	Veränderungen gegenüber der Vorwoche +/-
Aktiva		(in 1000 DM)	:
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)		40 405	+ 1 264
Postscheckguthaben		10	4
Wechsel und Schecks		4 382	- 15 657
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzan- weisungen der			
a) Bundesverwaltung			
b) Länder	35 200	35 200	200 44
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	228 509		
b) angekaufte	38 683	267 192	+ 193
Lombardforderungen gegen		. •	
a) Wechsel	1		
b) Ausgleichsforderungen	59 959		
c) sonstige Sicherheiten	. 33	59 993	5 643
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	39 651		_
b) sonstige öffentliche Stellen	50	39 701	+ 16 458
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	****
Sonstige Vermögenswerte		27 326	+ 1109
Sometime transferrence &		482 709	 2 280

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Februar 1951 Reserve-Soll DM 44 128

Reserve-Ist DM 44 128

-	or degr		Veränderungen gegenüber der Vorwoche +/-
1	Passiva	00.000	
۱.	Grundkapital	30 000 13 749	Name .
<u>-</u>	Rücklagen und Rückstellungen	15 749	-
-	Einlagen		:
-	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	661	— 47 766
	b) von Kreditinstituten in anderen deut- schen Ländern.	270	- 3 069
•	c) von öffentlichen Verwaltungen 21	284	 1838
		930	— 1240
_'		089	16 954
		026	— 4824
n g d	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisun-	865 338 395	- 3 811 - 79 502
u.	Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen		
8 it n	c) sonstige Sicherheiten	940 — 76 940	+ 76 940
	Sonstige Verbindlichkeiten	23 625	+ 282
r 1.	Indossamentsverbindlichkeiten aus weiter- gegebenen Wechseln:		
	319 413 (+ 13 682)	482 709	2 280
r !-	Frankfurt a. M., 1. 3. 1951	Landeszentralba	nk von Hessen

230

Bekanntmachung

verträge heute für allgemeinverbindlich erklärt:

Bekanntmachung
Betr.: Allgemeinverbindlicherklärung von
Tarifverträgen.
Auf Grund des § 5 (1 und 6) des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 habe
ich im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß die nachstehend aufgeführten TarifArt wie Preßmassen, Spritzgußmassen,

liche Stoffe verarbeiten sowie für alle Lehrlinge, abgeschlossen am 24. Nov. 1950 Betriebe, die Füllfederhalter und Dreh-bleistifte herstellen, soweit sie nicht durch den Mantelvertrag für die holz-Sägeindustrie, verarbeitende Industrie, holzverarbeitendes Handwerk und ver-wandte Betriebe im Lande Hessen vom 12. April 1948 in der Fassung des Ab-änderungsvertrages vom 14. Dezember 1949 im § 1 Abs. b Ziff. 4 und 5 erfaßt sind, abgeschlossen am 11. Oktober 1950 zwischen dem Arbeitgeberverband

Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V., Fachableilung kunststoffverarbeitende Indu-

strie einerseits

und der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hes sen andereseits,

und der Zusatzvereinbarung zu diesem Tarifvertrag vom 8. Dezember 1950.

Beginn der Allgemeinverbindlichkeit: 1. Januar 1951.

2. Lohn- und Gehaltsabkommen alle in den Betrieben des Elektro-Handwerks des Landes Hessen beschäftigten invaliden- und angestelltenversicherungsoffichtigen Arbeitnehmer, albgeschlossen

m 27. Oktober 1950 zwischen dem Landesinnungsverband für das Elektro-Handwerk in Hessen, Frankfurt am Main, einerseits,

und der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt am Main,

zwischen dem Landesverband der Einzelhandelsvereinigungen Hessen V. — Sozialpolitischer Ausschuß einerseits.

und a) der Landesgewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen Landesbezirk Hessen — Frankfurt am Main, b) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen — Frankfurt am Main, anderer-seits.

Von der Allgemeinverbindlichkeit sind alle Betriebe des Einzelhandels ausgenommen, soweit sie unter den Geltungsbereich von Sondertarifen fallen

Beginn der Allgemeinverbindlichkeit: Dezember 1950. Die Allgemeinverbindlich-Erklärungen

werden erst durch die gemäß § 5 (7) des Tarifvertragsgesetzes vom 9. 4. 1949 zu erfolgende öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger rechtswirksam.

Wiesbaden, 27. 2. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A Ia 2 · 9216 — 4/5/50 — 1/51 —

Verwaltungsanordnung des Hess. Mi nisters für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

Betr.: Entschädigung nach dem Gesetz vom 4. Juli 1949 (GVBl.-S. 87).

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Ent-Beginn der Allgemeinverbindlichkeit: schädigung für Übereignung oder 1. Februar 1951. 3. Tarifvereinbarung über Gehälter, Gesetz zur Beschaffung von Siedlungs-Löhne und Lehrlingsvergütungen für die land und zur Bodenreform vom 4. Juli in den Besrieben des Einzelhandels des 1949 (GVBl. S. 87) ordne ich im Einver-

Celluloid, Edelkunstharz, Kunsthorn usw., Landes Hessen beschäftigten Angestellten nehmen mit dem Hessischen Minister der ferner Elfenbein, Bein, Horn und ähn- und gewerblichen Arbeitnehmer sowie Justiz und dem Hessischen Minister der Finanzen über die Art der Entschädigung nach § 5 des Gesetzes folgendes an:

> Die Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von Grundeigentum nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. Oktober 1946 (GVBL S. 218) wird in Höhe von 10 v. H. durch die Oberste Siedlungsbehörde an den Landabgeber in bar gezahlt. Das gleiche gilt für die Barablösung von Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden gemäß § 6c des Gesetzes vom 4. Juli 1949 (GVBI, 1949 S. 87).

> Spitzenbeträge, die sich aus der Abrundung der restlichen 90 v. H. der Entschädigungssumme auf volle 100 DM ergeben, werden ebenfalls bar gezahlt.

> Über die Art der Entschädigungsleistung für diese restlichen 90 v. H. der Ent-schädigungssumme ergeht eine besondere Anordnung.

Der nicht in bar entrichtete Teil der Entschädigungssumme wird nach Maßgabe der für den Beginn des Zinsenlaufes in dem Kaufvertrag oder in der Enteigdem Kaufvertrag oder in der nungsverfügung enthaltenen nungsverfügung enthaltenen Bestim-mungen verzinst, und zwar bis zum Erlaß der die Art der Entschädigungs-leistung regelnden Anordnung mit 4 v.H. jährlich. Die Zinsen werden halbjährlich, jeweils am 31. März und am 30. Septem-ber jeden Jahres, vom Hessischen Minister der Finanzen an den Berechtigten gezahlt. Die bis zum 31. Dezember 1950 fällig gewordenen Zinsen werden sofort an den Berechtigten gezahlt.

Wiesbaden, 19. 2. 1951-

Der Hessische Minister, für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — L I b/6638 a/50 - LK. 40, 08. 5

Regierungspräsidenten

.Darmstadt

Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen.

Die Flüchtlingsausweise der nachstehend außgeführten Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig

1. Riedel, Rudolf, Münster, Kr. Gießen, Flü.-A.-Nr. 43 681 Hahn, Willi, Bersrod, Kreis Gießen,

Hahn, Willi, Ber Flü.-A.-Nr. 169 171

Flü.-A.-Nr. 169 171

3. Rector, Walter, Altenburg, Kr. Alsfeld, Flü.-A.-Nr. 488 479

4. Awizus, Richard, Gettenau, Kr. Büdingen, Flü.-A.-Nr. 44 298

5. Lehnhart, Heinr., Rodenbach, Kr. Büdingen, Flü.-A.-Nr. 165 639

6. Siebenäuger, Joh. Dausenheim, Kreis Büdingen, Flü.-A.-Nr. 428 339

7. Heinz, Adolf, Wenings, Kr. Büdingen, Flü.-A.-Nr. 480 225

8. Katzer, Ernst. Ortenberg, Kr. Büdin-

8. Katzer, Ernst, Ortenberg, Kr. Büdingen, Flü.-A.-Nr. 158 168
9. Wolf, Anna, Rohrbach, Kr. Büdingen, Flü.-A.-Nr. 44 851

Schotten, Kr. Büdingen,

10. Böckl, Willi, Scho Flü.-A.-Nr. 220 703

11. Kämmerling, Gerda, Bad Salzhausen, Kreis Büdingen, Flü.-A.-Nr. 480 993. Darmstadt, 28. 2. 1951

Der Regierungspräsident in Darmstadt — I/8 — 58e02 — 1573/51

Wiesbaden

233

zwischen Frankfurter und Flörs-heimer Straße in der Gemarkung

markung Hochheim ist das Umlegungs- mit Genehmigung der Umlegungsbehörde

verfahren gemäß § 25 ff. des Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 eingeleitet.

Der Umlegungsplan nebst einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt für die Dauer von 2 Wochen nach erfolgter Veröffentlichung, beim Katasteramt Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, während der allgemeinen Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen.

Beteiligte am Umlegungsverfahren ge-mäß § 28 des Aufbaugesetzes sind:

1. Die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,

die Inhaber dinglicher Rechte an einbezogenen Grundstücken,

3. die \Mieter oder Pächter von legungsgrundstücken,

4. im Falle der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

Ist wegen eines Rechts, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren be-rechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, gelten beide Parteien als Beteiligte.

Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieses schlusses bei der Umlegungsbehörde, dem Kreisausschuß, Ffm.-Höchst, Bolongarostraße 101, anzumelden.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungs-art eines Grundstücks im Umlegungsver-Betr.: Baulandumlegung für das Gelände fahren nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden.

Dies gilt nicht für Änderungen, die zum Hochheim a. M. ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschafts-Für das vorbezeichnete Gelände der Ge- betrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur

neu errichtet, wiederhergestellt oder verändert werden.

Die Freilegungspflicht wurde auf Grund des förmlich festgestellten Fluchtlinienplans einheitlich auf 25% festgesetzt.

Ffm.-Höchst, 19, 2, 1951

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses als Umlegungsbehörde

234

Betr.: Aufhebung eines öffentlichen Weges

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Gemeindeweg Lage des Grundstücks "Vor der Horstert"; Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 4901 (Größe 21 qm) zwischen den Grund-stücken Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 163, 164, 165 und 166 aufzuheben, da ein öffentliches Interesse an Ihrer Benutzung nicht mehr besteht. Einsprüche gegen die Aufhebung sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Wegebaubehörde anzubringen.

Wirbelau, 27, 2, 1951

Der Bürgermeister - Wegeaufsicht

235

Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen

Die nachstehend, vom Landrat Dillen-burg aufgeführten Flüchtlingsausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Nr. des Flü.-A. 425 905, Möhrwald, Hans, geb. 17. 8. 1924, Wohnort Dillenburg, ausgefertigt 25. 10, 1946

Nr. des Flü.-A. 473 082, Merkel, Anna, geb. 22. 4. 1926, Wohnort Haiger, ausgefertigf 22. 2 .1947

Nr. d. Flü.-A. 185 224, Liebig, Richard, geb. 17. 3. 1907, Wohnort Dillbrecht, ausgefertigt 28: 5. 1947

geb. 3. 11. 1930, Wohnort Roth, ausgefertigt 2. 5. 1947

Nr. des Flü.-A. 10 307, Skena, Karl, geb. 18, 5, 1923, Wohnort Herborn, ausgefertigt 8, 1, 1947

Nr. des Flü.-A. 472 245, Schleinitzka, Karl, Nr. des Flü.-A. 104 550, Jurock, Anneliese,

geb. 22. 12. 1925. Wohnort Herborn, ausgefertigt 25. 6. 1946
Nr. des Flü.-A. 441704, Stuckardt, Hanemie, geb. 15. 5. 1922, Wohnort Dillenburg, ausgefertigt 13. 11. 1946.
Dillenburg, 10. 3. 51

Der Landrat des Dillkreises (Kreisflüchtlingsdienst)

Buchbesprechungen

"Handbuch für Kommunalverwaltung und Politik", Hessische Landesausgabe, herausgegeben von Oberbürgermeister Dr. Kolb, Frankfurt a. M. und Landrat Kurt Moosdorf, Büdingen. Neckar-Verlag Herbert Holtzhauer, GmbH., Schwenningen/Neckar. Lose-Blatt-Sammelwerk, Preis für die Seite der neu erschie-nenen Lieferung: 5 Pfg. Die bisher er-schienenen Lieferungen werden eingeordnet zu einem Sonderpreis abgegeben.

Die Herausgeber des "Handbuch für Kommunalverwaltung und Politik" be-mühen sich mit Erfolg ein das gesamte Gebiet der Kommunalverwaltung umfassendes Sammelwerk dem Verwaltungs-praktiker zu unterbreiten, das sich durch eine übersichtliche Anordnung des Stof-fes als Nachschlagewerk für den tägli-chen Handgebrauch vorzüglich eignet. Das

Werk umfaßt folgende Hauptgruppen:
1. Allgemeine Verwaltung, 2. Polizeiund Feuerlöschwesen, 3. Schulwesen, 4. Kultur- und Bildungspflege, 5. Fürsorge- nisterien berücksichtigt sind.

wesen und Jugendhilfe, 6. Gesundheits-wesen, 7. Bau-, Wohnungs- und Siedlungs-wesen, 8. Wirtschaftsförderung und wirt-schaftsfördernde Einrichtungen, 9. Kommunale Unternehmungen, 10. Finanz- und

Steuerverwaltung.
Das Werk enthält nicht nur Gesetzestexte mit Anmerkungen, sondern auch ausführliche Erläuterungen und vor allem Beispiele aus der Praxis des Verwaltungsbeamten. Es werden in den einschlägigen Gruppen neben den eigentlichen verwal-tungsrechtlichen Problemen auch Fragen anderer Rechtsgebiete, die in der Verwal-tungspraxis auftreten, behandelt. Da das Verwaltungsrecht vorwiegend zur Landes-gesetzgebung gehört, erscheint das Werk in mehreren Landesausgaben, wobei in der vorliegenden Landesausgaben, wober in Hessen neben der Gesetzgebung des Bundes in erster Linie das Hessische Landesrecht sowie die hierzu ergangenen Durchführungserlasse der Hessischen Mi-

Die Betätigung der Herausgeber in der kommunalen Verwaltung bürgt dafür, daß die einzelnen Themen nach den Bedürfnissen der Praxis der Kommunalvorwaltung behandelt sind. Darüber hinaus wird das Handbuch jedem Verwaltungsbeamten wertvolle Dienste leisten, der auf dem Gebiet der Gemeindeverwaltung unmittel-bar oder in einer staatlichen Aussichtsbehörde arbeitet. Dies gilt ganz besonders behörde arbeitet. Dies gilt ganz besonders für die nächste Zukunft, die dem Lande Hessen eine Neuordnung des Gemeinde-rechts bringen wird und eine rasche Ein-arbeitung in diese Materie erfordert.

Die Vorteile des Lose-Blatt-Systems, das bei Anderungen der Gesetzgebung nur ein Auswechseln der Blätter erfordert, un das Handbuch jederzeit auf dem neueste Stand zu halten, sind bekannt. Ein alphabetisches Suchverzeichnis ermöglicht dem Benutzer, das gesuchte Rechtsgebiet jederzeit schnellstens aufzufinden.

Ministerlaldirektor Dr. Schuster

Stellenausschreibungen

Bei der Landes-Heilerziehungsanstalt lagen Kalmenhof in Idstein (Ts.) ist zum 1. April beglau 1951 die Stelle des Leiters der Aufnahme-entsch abteilung für Fürsorgezöglinge (Belegung 80 männliche schulentlassene Fürsorgezöglinge) sowie der Anstaltsschule zu be-setzen. Bewerber mit Erfahrung in An-staltspädagogik, auch solche mit abge-schlossener Hilfsschullehrer-Ausbildung, wollen umgehend ihre Bewerbungsunter-

(Lebenslauf, Zeugnisabschriften. beglaubigte Abschrift des Spruchkammerentscheids und Lichtbild) unter Angabe ihrer Gehaltsansprüche an die nach-

wiesbaden, 26, 2, 1951
Der Landeshauptmann (Kommunalverwaltung des Reg.-Bezirks Wiesbaden) —
Personalabteilung — Wiesbaden, Schützenhofstraße 3.

Stellenbewerbungen

Keine

Offentlicher Anzeiger zum "Staats-Anzeiger für das Land Hessen"

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

303

Der Müller Paul Möhler, der Landwirt Karl Möhler, beide in Camberg und der Dr. med. Wilhelm Möhler in Obererlen-bach, vertreten durch den Rechtsanwalt Schenk in Camberg, haben das Aufgebot des verlorengegangenen Hypotheken-briefes über die für die Hessen-Nassau-ische Lebenverschiebenwersetat. ische Lebensversicherungsanstalt in Wiesbaden in Abteilung III des Grundbuchs von Camberg, Blatt 302, 303 und 304, sowie Blatt 1618 und 1619, eingetragenen Hypothek von 8000/2790 kg Feingold, mindestens 8000 RM, nebst Zinsen und Bedingungen, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert. spätestens in dem auf den Freitag, den 18. Mai 1951, 9 Uhr, vor dem unter-zeichneten Gericht anberaumten Auf-gebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigen-falls die Kraftloserklätung der Urkunde erfolgen wird. P 1/51

Camberg/Nassau, 9. 3. 51 Amtsgericht

204

Die Spar- und Leinkasse e. G. m. b. H., Erzhausen, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die für die Spar- und Leinkasse e. G. m. b. H. in Erzhausen auf dem Grundbuchblatte 349 und 378 der Gemeinde Erzhausen als Aufwertungsbetrag von Eintausendeinhundertsiebenunddreißig 77/100 Goldmark eingetragene, zu 4½ v. H. verzinsliche Darlehensforderung beantragt, Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Mai 1951, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 22/51
Darmstadt, 6. 3. 51

Amtsgericht Die Spar- und Leihkasse e. G. m. Darmstadt, 6. 3. 51 Amtsgericht

Der Rechner Heinrich Ulbrich in Hitz-kirchen hat für den Spar- und Dar-lehenskassenverein ebmult. in Helfers-dorf das Aufgebot beantragt zur Aus-schließung des Eigentümers der für den Müller Heinrich Kaufmann, Johannes Sohn, in Helfersdorf, im Grundbuch von Hettersroth, Art. 136a, eingetrage-

nen Grundstücke: Ktbl. J, Parz. 262, Wiese, in der Wüstenwiese, 5,97 Ar; Ktbl. J, Parz. 278, Wiese, in der Wüstenwiese, 12,46 Ar. Der bisherige bzw. jetzige Eigentümer der Grundstücke wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf den 2. Mai 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da er sonst mit seinen Rechzumelden, da er sonst mit seinen Rechzumelden. zumelden, da er sonst mit seinen Rech-ten ausgeschlossen wird. F 2/50

Wächtersbach, 6. 3. 51 Amtsgericht

Der Arbeiter Johannes Neubert in Birstein, Haus Nr. 154, hat das Aufge-bot beantragt zur Ausschließung des Eigentümers: a) der für die ledige Marie Appel, Heinrichs Tochter, später verheiratet mit Joh. Wagner in Birstein im Grundbuch von Birstein, Band I, Ar-tikal 18. eignstrangen Grundstikke. im Grundbuch von Birstein, Band I, Artikel 18, eingetragenen Grundstücke, Kartenbl. F, Parzelle 142, Acker, beim stitzen Küppel, 10,10 Ar; Kartenbl. F, Parzelle 143, Acker, beim spitzen Küppel, 3,18 Ar; b) der für den Kuhnirten Heinrich Appel, Joh. Sohn und dessen Einefrau Margarethe, geborene Kuhl, in Birstein u. A., im Grundbuch von Birstein, Band I, Artikel 17, eingetragenen Grundstücke, Kartenbl. G, Parz. 148, Acker, in der Pfingstweide, 11,69 Ar; Kartenbl. E, Parz. 300, Acker, am Hermannsrain, 8,51 Ar. Der bisherige, bzw. jetzige Eigentümer der Grundstücke, wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf Mittwoch, dem 2. Mai 1951, 9 Uhr; vor dem unterzeichneien Gericht, anberaumter Aufgebotstermin anzumeiden, da er sonst mit seinen Rechten ausgeschlossen wird, F 14/50

Wächtersbach, 13. 2. 51 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

Durch notariellen Vertrag vom 15. Oktober 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Kaufmanns Alexander Winter in Philippstal/Werra an dem Vermögen seiner Ehetrau Adele, geb, Ambroszy, ausgeschlossen, GR 144 Bad Hersfeld, 22, 2, 51 Amtsgericht

308

Durch notariellen Vertrag vom 25. November 1950 ist die Verwaltung 29. November 1930 in Modern 1930 in Modern 1930 in Modern 1930 in Bad Hersfeld an dem Vermögen seiner Ehefrau Marianne, geborene Michalke, ausgeschlossen. **GR 145**

Amtsgericht Bad Hersfeld, 5. 3. 51

Eheleute Rolf Robert, Kaufmann in Mittelberg und Martha Robert, ge-borene Köhler in Bad Nauheim. Die Verwaltung und Nutznießung des Werwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 13. De-zember 1950 ausgeschlossen. GR 691

Bad Nauheim, 26. 2. 51 Amtsgericht

Händler Josef Friedrich, Kaufmann in Bad Orb und Antonie, geb. Wolf. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 21. De-zember 1950 ausgeschlossen. GR 88

Amtsgericht Bad Orb, 5, 1, 51

311

Fuhrunternehmer Der Ber Funtunternennen Anadas Berhard und dessen Ehefratu Elisa-th, geb. Rettig, beide wehnhaft in ppenheim a. d. B., haben durch charlellen Vertrag vom 4. Mai 1950 Güterfrennung vereinbart. GR 476 Amtsgericht Benshelm, 10. 11. 50

Klag, Rudolf und Helene, geborene Stickel in Niederselters. Durch Vertrag vom 16. Oktober 1950 ist die Verwalund Nutznießung des Mannes ausgeschlossen. GR 63

Camberg/Nassau, 8. 3. 51 Amtsgericht

22. Februar 1951: Die Eneleute Konditor Helmut Fuchs und Inge, geb. Kolb, in Darmstadt-Eberstadt, haben Rolb, in Darmstadt-Eberstadt, had durch Vertrag vom 16. Januar 19 Gütertrennung vereinbart. GR 397

Darmstadt, 27. 2. 51 Amtsgericht

3. März 1951. Die Eheleute kaufm. Angestellter Erich Waschkuhn und Frieda, geb. Bohnenkamp, in Darm-stadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 24. Mai 1949 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns am ein-gebrachten Gut der Ehefrau ausge-schlossen. GR 398

3. März 1951. Die Eheleute Kaufnann Georg Vollhardt und Gisela Irm-gard, geb. Jakobi, in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 27. Januar 1951 ütertrennung vereinbart. GR 399

3. März 1951. Die Ehefeute Kaufmann Walter Keller und Anna, geb. Bossler, in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 21. November 1950 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 400

3. März 1951. Die Eheleute Dr. Hel-5. maiz 1931. Die Eneieute Dr. Hel-mut Koehler und Ilse, geb. Hartmann, in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 29. Januar 1951 Gütertrennung verein-bart. GR 401

3. März 1951. Die Eheleute Simon Walter und Katharina, geb. Friess, in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 15. Februar 1951 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns an dem eingebrachten Gut einschließlich des von der Ehefran noch zu erwachenden. von der Ehefrau noch zu erwerbenden Vermögens ausgeschlossen. GR 402

Amtsgericht Darmstadt, 13. 3. 51

Bibo, Heinrich, Filmvorführer, und Margrit; geb. Müller, Kiedrich. Durch Ehevertrag vom 15. Februar 1951 ist Gütertrennung vereinbart. GR 192 Eltville, 22. 2. 51 Amtsgericht

Schiffshauer Stephan Grzembski und Ehefrau Paula, geb. Horaczek, Eltville. Durch Ehevertrag vom 9. Dezember

1950 ist die Verwaltung und Nutz-nießung des Ehemannes an dem Ver-mögen der Ehefrau ausgeschlossen. Eliville, 16. 2. 51 Amtsgericht

Eheleute Buchhalter Erich Hanitsch Encletite Sucnnatter Firth Hamista, und Ehefrat Emmy, geborene Becker, beide Waldkappel, Leipziger Straße 31. Durch gerichtlichen Vertrag vom 13. Februar 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen, 6 GP 208 6 GR 208

Eschwege, 2. 3. 51 Amtsgericht

Durch notariellen Vertrag vom 23. November 1950 haben die Ehe-leute Handelsvertreter Wilhelm Frese und Eise, geb. Althaus, wohnhaft in Grifte, Gütertreinung vereinbart. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehe-mannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ist ausgeschlossen. GR 26

Gudensberg, 20.12. 51 Amtsgericht

Durch notariellen Vertrag vom 29. Januar 1951 haben die Eheleute Architekt Erwin Werner und Else, ge-Architekt Erwin Werner und Else, ge-nannt Ilse, geb. Wiegand, gesch. Herpel, aus Niedenstein, vereinbart, daß die Verwaltung und Nutznießung des Ehe-mannes am eingebrachten Vermögen der Ehefrau und an dem von der Ehe-frau in der Ehe zu erwerbenden Ver-mögen ausgeschlossen ist. GR 27 Gudensberg, 1. 3. 51 Amtsgericht (Z)

Eheleute Kaufmann Wolf Sigurd Horn und Marianne, geborene Neff, in Kron-berg/Ts., Frankfurter Straße 57. Durch notariellen Vertrag vom 26. Oktober 1950 ist die Verwaltung und Nutz-nießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 5 GR 248 A

Königstein/Ts., 23. 2. 51 Amtsgericht

Eheleute Handelsvertreter Ohlenschlager und Agnes, geborene Alter in Königstein/Ts., Bahnstraße 2a. Durch notariellen Vertrag vom 1. Februar 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Ver-mögen der Ehefrau ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.

Königstein/Ts., 22. 2. 51 Amtsgericht

Eheleute Mechaniker Gustav Beuth und Eva Maria, geb. Friedrich, in Ober-reifenberg i. Ts., Untergasse 7. Durch notariellen Vertrag vom 10. Februar 1951 ist Gütertrennung worden, 5 GR 249 A vereinbart

Königstein/Taunus, 6. 3. 51 Amtsgericht

Enciqute kaufm. Angestellter Erich Kullmann und Lucia, geb. Moratzki, in Königstein/Taunus, Rombergweg 12. Durch notariellen Vertrag vom 8. Februar 1951 ist die Verwaltung bruar 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.

Königstein/Taunus, 5. 3. 51 Amtsgericht

In das Güterrechtsregister ist einge-tragen worden: Eheleute Riedl, Alois Wendelin, Landwirt in Landenhausen, und Ehefrau Maria, geborene Knobe-loch Durch notariellen Ehevertrag vom 21. Juli 1950 ist allgemeine Güter-gemeinschaft vereinbart. GR 418 Lauterbach/H., 2. 3. 51 Amtsgericht

225

Ramthun, Werner, Apotheker, und Elsbeth, geb. Kroeschell, Herles-hausen Die Verwaltung und Nutz-nießung des Ehemannes ist durch Ver-trag vom 2. September 1950 ausge-schlossen. GR 84 Sontra, 14. 2. 51 Amtsåericht

Eheleute Orthopädie - Schuhmacher-meister Heinrich Willi August Henke und Elfriede Margarete Henke, ge-borene Fritze, Hess.-Lichtenau Die Ver-waltung und Nutznießung des Ehe-mannes an dem eingebrachten Güt der Ehefrau ist durch Vertrag vom 5. Fe-bruar 1951 (Notar Dr. Anton, Urk.-R. 22/51) ausgeschlossen. GR 153

Witzenhausen, 22. 2. 51 Amtsgericht

Kaufmann und Landwirt Karl Päckert Raufmann und Landwitt Karl Fackert und Karola, geborene Trampedach in oberlistingen Nr. 112½, Durch notari-ellen Vertrag vom 28. Februar 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung, des Ehemannes an dem Vermögen der Ehe-frau ausgeschlossen. GR 43

Wolfhagen, 9. 3. 51 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

229

Am 8. März 1951 ist der "Condor-Club" Bad Schwalbach in das Vereins-register eingetragen worden. VR 60 Bad Schwalbach, 8. 3. 51 Amtsgericht

19. Februar 1951: Verein: Karnevalverein 1950 Pfungstadt e. V., Sitz: Pfungstadt. VR 153.

20. Februar 1951: Verein: Nassovenhaus e. V., Sitz: Darmstadt. VR 154. Darmstant, 27, 2, 51 Amtsgericht

3. März 1951. Verein: Gesamtverband industrieller Arbeitgeber für Darmstadt und Südhessen. Sitz: Darmstadt. VR 155

3. März 1951. Verein: Sportgemeinde Wixhausen. Sitz Wixhausen. VR 156 Amtsgericht Darmstadt, 13. 3. 51

Kreisverband der Heimatvertrie-benen im Rheingau, Erbach. VR 39 Eltville, 27. 2. 51 Amtsgericht

Schulverein Langen, gemeinnütziger Verein zur Förderung des Schulwesens, Langen. 4 VR 96

Langen (Hessen), 22.2.51 Amtsgericht.

Haus-, und Grundbesitzer - Verein, Schlüchtern, eingetragener Verein. VR 56

Schlüchtern, 28. 12. 50 Amtsgericht

Konkurssachen

In der Konkurssache gegen Herrn Eberhard Lukesch, Kolonialwaren, in Ramschied/Ts. wird das Veräußerungs-verbot vom 12. Januar 1951 aufgeho-ben, nachdem der Konkursantrag rechtskräftig zurückgewiesen worden ist. N 1/51

Bad Schwalbach, 12. 3. 51 Amtsgericht

Uber das Vermögen des Elektromeisters Werner Brand in Darmstadt,
Grafenstraße 26, Inhaber der nichteingetragenen Firma Elektro-Brand, Inhaber W. Brand in Darmstadt, wird
heute, am 6. März 1951, 16 Uhr, Konkurs eröffnet, da Schuldner zahlungsmerkhög ett Vonkrusverwalter Bechte. unfähig ist. Konkursverwalter: Rechts-anwalt Dr. Martin in Darmstadt, Land-wehrstraße 3. Konkursforderungen sind doppelter Ausfertigung, anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Bei permin zur beschiubtassung über Bet-behaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretenden-falls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Ge-

genstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen, Mittwoch, 11. April 1951, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 305. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet darf nichte an genstände und zur Prüfung angemeldemasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. April 1951 anzeigen. 3 N 11/51

Amtspericht Darmstadt, 6. 3. 51

Uber das Vermögen der Ehefraut-Luise Pesoldt, geb. Fleischhauer, in Hanaur, Birkenhainer Straße 9, Inhabe-rin des Elektro-Instalfationsgeschäftes Pesoldt, Hanau, Wilhelmstraße 21, wird heute, am 14, März 1951, 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Happach in Hanau, Gustav-Adolf-Straße, 25, wird zum Kon-kursverwalter ernannt. Konkursforde-rungen sind bis zum 30. April 1951, bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Über das Vermögen der Ehefrau anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 und eintretendenfalls uber die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Ge-genstände auf den 5. Mai 1951; 9 Uhr, Zimmer 10, und zur Prüfung der an-gemeldeten Forderungen auf den 5. Mai 1951, 9 Uhr, Zimmer 10, vor dem un-terzeichneten Gericht Termin anbe-raumt. Allen Personen, welche eine zur raumt. Allen Personen, werdie eine Zu-Konkursmasse gehörige Sache in Be-sitz haben oder zur Konkursmasse etaws schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu, ver-abfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zu 30. April 1951 Anzeige zu machen. 4 N 3/51

Hanau, 14. 3. 51 Amtsgericht

Über das Vermögen der Schwerbe-schädigten Produktions- und Absatz-genessenschaft e. G. m. b. H., Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern i. L., vertreten durch die Liquidatoren Felix Lange in Gustay-Hoch-Straße Heinrich Rinkenberger, Hochstadt, Lindenstraße 15, wird heute, am 6. März 1951, 13 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Fleischmann in Der Rechtsanwalt Dr. Fleischmann in Wiesbaden, Schlichterstraße 3 (Ecke Bainhofstraße) wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Samstag, den 7. April 1951, 9 Uhr. vor dem Ämtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 10, anberaumt. Die Gläubiger werden aufsefordert, ihre Forderungen alsden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und der vom Gericht angestellten Ermittlungen können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden, 4 VN 1/51 Hanau, 6. 3. 51 Amtsgericht

338

Der Textilkaufmann Erwin Friedland in Herborn, Hauptstraße 52, hat durch einen am 10. März 1951 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 1f der Vergleichsvordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Carl Schneider in Herborn, W.-Rathenau-Straße, zum vorläufigen Verwalter bestellt 5 VN 1/51 Herbarn 13 3 51 Amtenericht Der Textilkaufmann Erwin Friedland Amtsgericht Herborn, 13. 3. 51

Über das Vermögen des Textilkaufmanns Herbert Preubisch in Herborn, Hauptstraße 111, sowie über dessen Hauptstraße 111, wird heute, am 8. März 1951, 17,20 Uhr, das Konkurs-verfahren eröffnet. Der Diplom-Kaufmann Friedrich Würz in Herborn, Walter-Rat nau-Straße Mr. 36, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursverderungen sind bis zum 2. April 1951 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, auf den 5. April 1951, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf denselben Tag, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 16, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabiolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. März 1951 Anzelge zu machen. Der Beschluß wird 2 Wochen nach Veröffentlichung rechtskräftig, falls keine Beschwerde hiergegen eingelegt wird. 5 N 2/51 Herborn/Diilkreis, 8. 3. 51 Amtsgericht Herborn/Dillkreis, 8. 3. 51 Amtsgericht

340

Uber das Vermögen der Ehefrau Hella Stracke, geb. Haika, Inhaberin einer Kolonial- und Textilwarenhandlung, in Korbach, Marktplatz 6, wird heute, am 12. März 1951, 18 Uhr, das Konkursverfahren eröfinet. Konkursverwalter: Kaufmann Fritz Dauber in Dalwigksthal, Kreis Waldeck, Konkursforderungen sind bis zum 2. April 1951, (in zweifacher Ausfertigung) beim Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung am 9. April 1951, 10 Uhr. Allgemeiner Prüfungstermin am 23. April 1951, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer 5. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 2. April 1951. N 2/51 Korbach, 12. 3. 51

Amtsgericht Korbach, 12. 3. 51 Amtsgericht

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Pauf Arrenberg in Korbach wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 22. Dezember 1950 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt ist, aufgehoben. N 3/50

Korbach, 7. 3. 51 Amisgericht

Über das Vermögen des Willi Kleemann, Kaufmann in Offenbach am Main, Schumannstraße 33, wird heute, am 9. März 1951, 8.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach am Main, Kaiserstraße 33. Anmeldefrist bis zum 5. April 1951. Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters steht Termin an am 12. April 1951, 9.30 Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin steht an am 19. April 1951, Saal 35. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 5. April 1951, 7 N 2/51 Über das Vermögen des Willi Klee-Offenbach/Main, 9. 3. 51 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungs-termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Glätbiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigentalls sie bei der Feststellung des gering-sten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteige-rungserlöses dem Anspruch des Gläu-bigers und den übrigen Rechten nach-gegetzt werden. gabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerenricht gesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoli der Geschäftsstelle zu erklären.

schaftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Greifenthal eingetragenen Grundstücke, wie nachstehend aufgeführt, am 31. Mai 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle versteigert werden: a) Greifenthal Band 3, Blatt 101, Ktbl. 1, Parzelle 769/167, Hofraum, im Dorf, 8,56 Ar, höchstzulässiges Gebot 3800 DM; b) Greifenthal Band 4, Blatt 184, Ktbl. 1, Parz. 271, Acker, das Feld ober Greifenthal stoßen auf den kleinen Grund, 7,50 Ar, höchstzulässiges Gebot 150 DM; Ktbl. 1, Parz. 271, Acker, das Feld ober Greifenthal stoßen auf den kleinen Grund, 7,50 Ar, höchstzulässiges Gebot 250 DM. Grundsteuermutterrolle: zu a) 112, zu b) 49. Gebäudesteuerrolle: zu a) 112, zu b) 49. Gebäudesteuerrolle: zu a) 10. Eingetragene Eigentilmer am 23. Dezember 1941, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: zu a) Sandformer Friedrich Scheiter und dessen Ehefrau Lina, geborene Klein zu Greifenthal als Miteigentümer je zur unabgeteilten Hälfte, zu b) a) Ehefrau Friedrich Scheiter und Lina, geborene Klein zu Greifenthal als Miteigentümer je zur unabgeteilten Hälfte, zu b) a) Ehefrau Friedrich Scheiter und Lina, geborene Klein zu Greifenthal als Miteigentümer je zur unabgeteilten Hälfte, zu b) a) Ehefrau Friedrich Scheiter und Lina, geborene Klein zu dreifenthal als Miteigentümer je zur unabgeteilten Hälfte, zu b) a) Ehefrau Friedrich Scheiter, Sandformer zu Greifenthal zu ½. Das zulässige Höchstgebot ist vom Landrat des Kreises Wetzlar, Preisstelle, festgesetzt worden. Dagegen kann jeder Beteiligte binnen 2 Wochen, nachdem ihm diese Terminsbestimmung zugestellt ist, bel dem Landratsamt Beschwerde einlegen. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts in Wetzlar erforderlich. K 4/41

Ehringshausen, Kreis Wetzlar, 7. 3. 51

Amtsgericht

Zwangsversteigerung, Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Ginnheim, Band 49, Blatt 1862 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 30. April 1951, 9.30 Uhr, an der Gerichtssteile, Gerichtsstraße 2, Zimmer 123, Neubau, versteigert werden. Lid. Nr. 2, Gemarkung Ginnheim, Flur 8, Flurstück 19/10, Hofraum, Raabestr., Größe 4,33-Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juni 1950 bzw. 3. Januar 1951 in das Grundbuch eingtragen, Als Eigentümer waren damals der Korbmacher Johann Minas und seine Ehefrau Barbara, geb. Knorst, in Frankfurt/Main, ie zu '/e eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Entscheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/Main vom 24. Februar Stadt Frankfurt/Main vom 24. Februar

1951 auf 8400 DM festgesetzt. Gegen diesen Bescheid kann jeder Beteiligte binnen 14 Tagen nach Zustellung der Terminsbestimmung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

Frankfurt/Main, 9. 3. 51 Amtsgercht

345

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Auseinandersetzung soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Heddernheim, Band 1, Blatt 10, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 30. April 1951, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtssteiße 2, Zimmer 123, Neubau, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Heddernheim, Flur 7, Flurstück 272/47 usw., a) Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten; b) Stallgebäude und Abort, Frankfurter Straße 44, Größe 4,84 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Oktober 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals: a) Hamburger, Georg, Packer; b) und Ehefrau Susanne, geborene Boch in Heddernheim, Miteigentümer kraft ehelicher Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Entscheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/Main vom 24. Februar 1951 auf 12 000 DM festgesetzt. Gegen diesen Entscheid nur Grundstucke der Stadt Frankfurv Main vom 24. Februar 1951 auf 12 000 DM festgesetzt, Gegen diesen Entscheid kann jeder Beteiligte binnen 14 Tagen nach Zustellung der Terminsbestimmung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen, 81 K 73/50

Frankfurt/Main, 9, 3, 51

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Viernkeim Band 8 Blatt Nr. 576 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 8. Mai 1951, 8.30 -Uhr, an der Gerichtsstelle im Amtsgericht, Zimmer Nr. 9, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur XI, Nr. 117 835/1000, Hofreite am Lorscher Weg, Ernst-Ludwig-Straße 7, 8,82 Ar, höchstzulässiges Gebot 25 000 DM; Ifd. Nr. 2, Flur XI, Nr. 117 830/1000, Grabgarten, daselbst, 62 qm, höchstzulässiges Gebot 150 DM. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Preises kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Bekanntmachung Beschwerde bei dem Landrat erheben. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. April 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentlümer war damais der Lage-1950 in das Grundbuch eingetragen.
Als Eigentümer war damals der Lagerist Michael Herbert IV. eingetragen. 8 K 5/50

Lampertheim, 5. 3. 51 Amtsgericht

347

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lampertheim, Band 79, Blatt 4173 und Band 42, Blatt 2935 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke: Grundbuch für Lampertheim, Band 79, Blatt 4173, Ord. Nr. 1, Flur XII/372, Acker, die Ruten, 69,16 Ar, Einheitswert 2400 DM; Grundbuch für Lampertheim, Band 42, Blatt 2935, Ord.-Nr. 1, Flur VII, 191

4/10, Bauplatz, im Guldenweg unten, 3,62 Ar, Einheitswerf 8500 DM, am Dienstag, dem 24. April 1951, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Amtsgericht, Zimmer 16, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zwecks Aufhebung der Gemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Willi Laut, Schuhmacher in Lampertheim, zu 1/s, und dessen Ehefrau Katharina, geb. Schlappner, daselbst, zu 1/s eingetragen. Die wirksame Abgabe von Geboten im Zwangsversteigerungstermin ist vom einem vorzulegenden Genehmigungsbescheid des Bauerngerichts abhängig. 8 K 18/50 Lampertheim, 3. 3. 51 Amtsgericht

Zwangsversteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Metzgers und Gastwirts Ignaz Hollenbach und dessen Ehefrau Franziska, geb. Beck, in Sannerz, als Gesamigut im Grundbuch eingetragen waren, sollen Donnerstag, den 26. April 1951, 10 Uhr, an der Gerichtssteile, Zimmer 7, versteigert werden. Grundbuch von Sannerz, Band IV, Blatt 106. Gemarkung Sannerz, Ktbl. C, Parzelic 231/115, January Sannerz, January Sann

Dem Versicherungsberater Alois Dima, geboren am 1. Mai 1907 zu Alzen, Kreis Bielitz, wohnhaft in Frankfurt am Main, Droysenstraße 16, III, wird auf Grund des Artikels 1, § 1 des Gesetzos zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebleite der Rechtsberatung vom 12. Dezember 1935 (RGBI, I, S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen mit dem Geschäftssitz in Frankfurt/Main erteilt. 371a E. — 1. 450/12

Frankfurt/Main, 7. 3. 51
Der Amtsgerichtspräsident

Der frühere Versicherungsangestellte. Alois Olma, wohnhaft in Frankfurt/M., Droysenstraße 16, III, ist von mir als Versicherungsberater (außer für Lebens-, Hagel- und Viehversicherung) mit Geschäftssitz in Frankfurt/Main zugelassen worden. 371a E. — 1. 450/11 Frankfurt/Main, 7. 3. 51

Der Amtsgerichtspräsident

NICHTAMTLICHER TEIL

Birkenstock-Bürobedarf WIESBADEN

Moritzstraße 36

Telefon 23236

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.— (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszzahlung auf Postscheckkonto: "Wiesbadener Kurier" Nr. 9810 Frankfurt/Malte mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM —.50. Nichtamtlicher Teil DM —.70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktioneilen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 8500